

2057 041

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZR 227/65

B E S C H L U S S

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts und Notars Dr. Eberhard D [REDACTED]
in L [REDACTED] über B [REDACTED].

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Gerichtsreferendar Uwe D [REDACTED],
H [REDACTED], B [REDACTED]str. [REDACTED].

Klägers und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wilden und
Dr. Graf

in der Sitzung am 22. April 1966

beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz
wird auf 5.600,— DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Gegenstand des Revisionsverfahrens ist die Verurteilung des Beklagten, dem Kläger über die Verwaltung des Vermögens des Klägers für die Zeit von 6. Oktober 1951 bis zum 31. Dezember 1954 Rechnung abzulegen unter Vorlage einer die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthaltenden Rechnung einschließlich hierzu erteilter Belege sowie die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung, daß dem Kläger die Nutzungen des ihm durch den Vertrag vom 6. Oktober 1951 übertragenen Grundstücks Charlottenburg Bl. 238, Bl. 7914 und des später anstelle dieses Grundstücks getretenen Kaufpreises auch während seiner Minderjährigkeit zustanden. Der Kläger ist am 29. Oktober 1959 volljährig geworden.

51

- 3 -

Mit Rücksicht darauf, daß es sich um einen Anspruch auf Rechnungslegung und um eine Zwischenfeststellungsklage handelt, bemißt sich hier der Streitwert nach der Höhe des Anspruchs, der dem Kläger auf Grund der in dem angefochtenen Urteil getroffenen Feststellung gegen den Beklagten zustehen würde. Da der Beklagte es unterlassen hat, die ihm von dem erkennenden Senat durch Beschluß vom 27. Oktober 1965 gemachte Auflage zu erfüllen, schätzt der Senat auf Grund der von dem Beklagten eingereichten Unterlagen die Höhe des dem Kläger gegen den Beklagten zustehenden Anspruchs auf höchstens 7.000,— DM. Diese Schätzung beruht auf folgenden Erwägungen: Nach Angaben des Beklagten betrugen die Einnahmen aus dem Hausgrundstück im Jahre

1951	=	6.196,— DM,
1952	=	26.164,— DM,
1953	=	21.254,— DM,
1954	=	22.298,— DM.

Die Zinseinnahmen aus
dem Verkaufserlös
insgesamt = 19.000,— DM.

Die gesamten Ein-
nahmen betrugen = 94.912,— DM.

Zu Gunsten des Beklagten sind, wenigstens soweit es sich um die Bemessung des Streitwerts handelt, zu berücksichtigen: Die im Jahre 1951 bis 1953 entrichteten Einkommensteuern mit etwa 26.000,— DM, die an den Kläger geleistete Zahlung von 35.500,— DM, der dem Kläger bis zu seiner Volljährigkeit geleistete Unterhalt mangels näherer Angaben schätzt der Senat diesen für 9 Jahre auf 27.000,— DM

insgesamt: 88.000,— DM.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



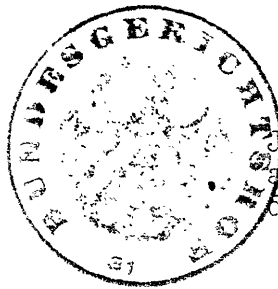
JLaw – für iOS

Somit ergibt sich eine Differenz von 7.000,-- DM zu Lasten des Beklagten. Diese rechtfertigt die Festsetzung des Streitwerts in der oben angegebenen Höhe.

Ascher

Johannsen

Beglaubigt:



[Signature]
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle